



Spesenreglement für ehrenamtliche und freiwillige MitarbeiterInnen

Gemäss Finanzkonzept der Cevi Region Bern, können die Spesen der freiwilligen und ehrenamtlichen Gremien - MitarbeiterInnen durch den Cevi vergütet werden. Der Vorstand bezeichnet die spesenberechtigten Gremien.

Die Finanzkommission hat die Kompetenz, je nach finanzieller Situation der Regionalkasse, die Spesen nur anteilmässig auszusahlen.

Grundsätzlich können die Spesen auch als Spende gehandhabt werden (siehe Pt. 6.2)

1 *Reisespesen*

1.1 **Öffentlicher Verkehr**

Es werden Billette der 2. Klasse zum Halbtax-Tarif vergütet. Maximal werden Fr. 35.00 pro Billette vergütet. Wir empfehlen bei weiten Reisen eine Flexi-Card zu organisieren. Im Sekretariat ist eine Liste der Flexi-Card Bezugsstellen erhältlich.

1.2 **Individualverkehr**

Ist die Reise mit öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar, werden die Autokilometer mit 50 Rappen oder Motorradkilometer mit 25 Rappen vergütet. Es werden maximal Fr. 35.00 pro Anlass entschädigt.

2 *Verpflegung*

2.1 **Auswärtige Verpflegung**

Bei längerdauernden Anlässen (Nachmittag/Abend; Morgen und Nachmittag) wird an die auswärtige Verpflegung der effektive Aufwand, maximal aber Fr. 20.00 pro Mahlzeit vergütet.

3 *Persönliche Spesen*

3.1 **Porto und Telefon**

Wird nach effektivem Aufwand vergütet.

3.2 **Kopien**

Können im Sekretariat gemacht werden, ansonsten keine Vergütung.

3.3 **Couverts und Briefpapier**

Können im Sekretariat bezogen werden, ansonsten keine Vergütung.

3.4 **Persönliche Infrastruktur**

Persönliche Computer und weitere Geräte werden nicht vergütet.

4 *Weitere Spesen*

In diesem Reglement nicht erwähnte Unkosten, werden nur übernommen, wenn die Finanzverantwortliche Person vom Vorstand ihr Einverständnis dazu gegeben hat.

5 Visierung

Jede Person ist selber verantwortlich für die Erfassung seiner Spesen. Die Zusammenstellung (Formulare sind auf dem Sekretariat erhältlich) muss durch den Präsidenten der Finanzkommission visiert werden. Die Spesenabrechnung des FiKo-Präsidenten wird durch die finanzverantwortliche Person im Vorstand visiert.

6 Abrechnung

6.1 Zeitraum

Spesen vom 1. Halbjahr müssen bis zum 30.06. des gleichen Jahres geltend gemacht werden. Diejenigen vom 2. Halbjahr müssen bis zum 31.12. geltend gemacht werden. Nachträglich können keine Spesen mehr ausbezahlt werden.

6.2 Spenden

Wer seine Spesen nicht geltend machen will, ist trotzdem eingeladen, die Abrechnung zu machen. Der Betrag wird dieser Person als Spende verdankt. Die Spesenabrechnung dient der Cevi Region Bern dazu, zu einer besseren Kostenwahrheit zu gelangen.

7 Weiterbildung

7.1 Blaha-Fonds

Grundsätzlich kann für eine Weiterbildung, welche nötig ist für die Gremienarbeit, ein Gesuch zur Übernahme der Kosten beim Blaha-Fonds gestellt werden.

7.2 Antrag an Vorstand

Wird dem Gesuch von der Blaha-Fonds Kommission nicht entsprochen, kann ein Antrag für maximal Fr. 1'500.00 pro Jahr beim Vorstand gestellt werden.

7.3 Verpflichtung

Nach der Weiterbildung muss die Person mindestens eine Amtsperiode (= 4 Jahre) in der Kommission mitarbeiten. Andernfalls muss die Summe anteilmässig zurückbezahlt werden. Die genauen Abmachungen werden schriftlich festgehalten.

8 Mitarbeit in Kursen, Lager und weiteren Anlässen

8.1 Handhabung

Spesen die in Kursen, Lagern oder bei anderen Anlässen anfallen, werden nach diesem Reglement berechnet. Die Vergütung muss jedoch durch die Kasse des betreffenden Anlasses erfolgen.

8.2 Spezialfälle

Grössere Aufwendungen die nicht durch einen einzelnen Anlass übernommen werden können (z.B. Kosten für Rekognoszierungen im Ausland), müssen vorgängig dem Vorstand beantragt werden.

9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Regionalvorstandssitzung vom 15.01.2001 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.